

II-2166 der Bellagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 110713

1981-03-26

A N F R A G E

der Abgeordneten DR.STIX, DKFM.BAUER
an den Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend Österreichische Brieflotterie

Die auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 9.7.1979, Zl. 26 4000/9/V/4/79 von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung (ÜGMV) gestartete Brieflotterie findet seit Anbeginn regen Zuspruch von seiten aller Bevölkerungsgruppen und Altersstufen. Durch diese - in Bayern schon seit einigen Jahren unter der Bezeichnung "Losbrieflotterie" existierende - Art des Glücksspiels hat das Bundesministerium für Finanzen nun auch der Republik Österreich eine weitere Einnahmequelle erschlossen.

Die Österreichische Brieflotterie bietet allerdings auf zwei Ebenen Anlaß zur Kritik:

1. Legistische Ebene

Laut Auskunft der ÜGMV beruht die Österreichische Brieflotterie auf § 33 des Glücksspielgesetzes, in welchem die sogenannten "Glückshäfen" definiert sind. Die auf den einzelnen Brieflosen aufscheinende Bezeichnung "Sofortlotterie" scheint im Glücksspielgesetz überhaupt nicht auf und muß daher als irreführend bezeichnet werden, zumal das Wort "Lotterie" im § 31 Abs.1 des Glücksspielgesetzes folgendermaßen definiert wird: "Lotterien sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile (Lose) durch fortlaufende Nummern gekennzeichnet sind und bei denen die Treffer mit jenen Spielanteilen erzielt werden, die in einer öffentlichen Ziehung ermittelt werden." Diese Umschreibung trifft für die Brieflotterie in zweifacher Hinsicht nicht zu: erstens tragen die Brieflose keine fortlaufenden Nummern und zweitens findet keine öffentliche Ziehung statt.

Aber auch die gesamte Grundlage des Vertriebes der Brieflose erscheint unklar. Gemäß § 40 Abs.2 des Glücksspielgesetzes sind "zum Vertrieb der Spielanteile von Lotterien und Tombolaspielen die Lottokollekturen, die Geschäftsstellen der Klassenlotterie, die Tabaktrafiken und die Kreditunternehmungen berechtigt."

Diese Gesetzesstelle bezieht sich jedoch nicht auf Glückshäfen. Somit erscheint die gesetzliche Deckung des Ministerialerlasses zur Einführung der Brieflotterie durch das Glücksspielgesetz einigermaßen zweifelhaft.

2. Ebene des Vertriebes

Die Bedingungen, zu denen der Vertrieb der Brieflose erfolgt, sind laut Zeitungsmeldungen sehr unterschiedlich gestaltet. So verweist z.B. das offizielle Organ des Verbandes der Tabaktrafikanter Österreichs, "Der Trafikant", Jänner/Februar 1981, darauf, daß Trafikanten bisher nur S 1,20 pro verkauftem Brieflos erhalten haben, während die Spanne beim Losverkauf in Postämtern S 1,70 beträgt.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Halten Sie die derzeit geltenden Bestimmungen des Glücksspielgesetzes für die Durchführung der Österreichischen Brieflotterie für ausreichend?
2. Durch welche Maßnahme(n) garantiert die ÖGMV die Kontrolle des Auflagenlimits von 2 Millionen Brieflosen pro Serie, wenn die einzelnen "Lose" keine fortlaufenden Nummern tragen?
3. Entwickeln sich die Einnahmen der ÖGMV aus dem Verkauf der Brieflose entsprechend den im Bundesvoranschlag geschätzten Werten oder sind Änderungen der geplanten Serienzahl pro Jahr bzw. der Auflagenhöhe pro Serie zu erwarten, und - falls dies zutreffen sollte - welcher Art werden diese Änderungen sein?
4. Womit wird die ungleiche Behandlung der einzelnen verkaufsberechtigten Gruppen (Tabaktrafiken, Lottokollekturen und Geschäftsstellen der Klassenlotterie sowie Kreditunternehmungen einschließlich der Österreichischen Postsparkasse) hinsichtlich der Verdienstspannen pro verkauftem Brieflos seitens der ÖGMV begründet?
5. Bis zu welchem Zeitpunkt wird das Bundesministerium für Finanzen im Wege der ÖGMV die Verdienstspannen der oben genannten verkaufsberechtigten Gruppen einheitlich gestaltet haben?
6. Welchen physischen oder juristischen Personen bzw. Institutionen fließen die beim Verkauf der Brieflose erzielten Verdienstspannen im Bereich der Kreditinstitute einschließlich der Postsparkassenämter zu?